

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 3 - Verfassung und Inneres

**Interessentensuche
für die Erteilung von Ausspielbewilligungen nach §§ 4 ff Steiermärkisches Glücksspielautomaten- und
Spielapparategesetz 2014 - StGSG, LGBl. Nr. 100/2014
für das Bundesland Steiermark.**

Die Steiermärkische Landesregierung beabsichtigt auf Grundlage des Steiermärkischen Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetzes 2014 die Erteilung von höchstens drei Ausspielbewilligungen für die Durchführung von Ausspielungen mit Glücksspielautomaten in Automatensalons im Bundesland Steiermark.

Die Ausspielbewilligungen werden für die Dauer von 12 Jahren für insgesamt 1012 Glücksspielautomaten erteilt. Pro Interessent kann nur eine Ausspielbewilligung erteilt werden.

Für sämtliche bewilligten Glücksspielautomaten besteht Betriebspflicht.

Zur Gewährleistung der Transparenz und Nichtdiskriminierung sowie zur Sicherung der Betriebspflicht und zur Erreichung eines ausgewogenen Verhältnisses der Bewilligungserteilungen wird die Erteilung von 3 Ausspielbewilligungen angestrebt.

Bei der Erteilung von drei Ausspielbewilligungen werden zwei Bewilligungen für 337 Glücksspielautomaten und eine Bewilligung für 338 Glücksspielautomaten vergeben, wobei das Los darüber entscheidet.

Sollten nur zwei Ausspielbewilligungen erteilt werden können, wird die Anzahl der Glücksspielautomaten aufgrund der eingebrachten Anträge festgelegt, wobei die Mindestanzahl der zu vergebenden Glücksspielautomaten je Ausspielbewilligung 337 beträgt.

Wichtig:

Alle Interessenten haben sich, um am Auswahlverfahren teilnehmen zu können, zuerst beim Amt der Landesregierung zu registrieren. Die Registrierung hat mittels E-Mail unter der Adresse ausspielungen@stmk.gv.at zu erfolgen. Registrierte Interessenten haben für weitere Kontaktaufnahmen mit der Behörde ausschließlich dieses E-Mail-Postfach zu verwenden.

Die Registrierung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name und Sitz der Kapitalgesellschaft
- Name und Vertretungsbefugnis der die Registrierung genehmigenden Person und
- E-Mail-Adresse über die die weitere Kommunikation erfolgt.

Die bei der Registrierung bekanntgegebene E-Mail-Adresse des Interessenten ist für die weitere Kommunikation zwischen Interessent und Amt entscheidend, denn Informationen, Anfragen u.ä. werden ausschließlich an die bekanntgegebene E-Mail-Adresse übermittelt. Telefonische Auskünfte werden in diesem Verfahren nicht erteilt. Nur eine Registrierung stellt daher sicher, dass Interessenten dem Amt der Landesregierung bekannt sind und somit bei Bedarf per E-Mail Informationen zum Verfahren zugesendet werden können.

Nach der Registrierung erhalten alle Interessenten per E-Mail ein Informationsblatt, insbesondere zu den Einbringungsmodalitäten und zu den erforderlichen Antragsunterlagen.

Anträge auf Erteilung der Bewilligung müssen mit sämtlichen Unterlagen bis spätestens **28. November 2014** beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 3 Verfassung und Inneres, per Adresse 8010 Graz, Paulustorgasse 4 einlangen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Abteilungsleiterin
Dr.in Ingrid Koiner